

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2004	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Dezember 2004	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 04	<b>Zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 210-16, 20-23, 211-1, 213-1, 363-28, 81-26, 361-93, 231-31, 300-17, 300-34, 312-12, 320-20, 22-5, 320-132, 320-158, 320-162, 322-123, 323-59, 326-9, 331-1, 332-1, 350-6, 355-13, 355-29, 355-49, 356-170, 357-16, 358-13, 363-18, 363-32, 512-84, 60-29, 70-92, 73-12, 800-42, 800-46, 800-47; GVBl. II 800-53; ändert GVBl. II 82-44, 84-28; GVBl. II 356-176; ändert GVBl. II 86-7, 87-26, 87-32, 881-17, 882-36, 89-22, 89-25, -, -, -, -, -; GVBl. II 353-53, 34-50, 350-91; hebt auf GVBl. II 211-6, 353-32, 81-31, 350-33</i>	506

---

**Zweites Gesetz  
zur Verwaltungsstrukturreform  
Vom 20. Dezember 2004**

**Inhaltsübersicht**

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes	1	Änderung der Hessischen Landkreisordnung	18
Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege	1a	Änderung des Heilberufsgesetzes	18a
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz	2	Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz und zur Weinüberwachung	19
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz	3	Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen	20
Änderung des Hessischen Vermessungsgesetzes	4	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz	21
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz	5	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung	22
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches	6	Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Fleischkontrolleur-Verordnung	23
Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse	7	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts	24
Änderung des Eingliederungsgesetzes	8	Änderung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	25
Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie	9	Änderung der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	26
Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz	10	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	27
Änderung des Hessischen Beamten-gesetzes	10a	Änderung der Verordnung über die Ämter für Straßen- und Verkehrs-wesen	28
Änderung des Hessischen Richter-gesetzes	10b	Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes	29
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	11	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung	30
Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienst-jubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	12	Änderung des Berufsstandsmitwirkungs-gesetzes	31
Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrecht-lichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	13	Änderung der Zuständigkeitsverord-nung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	32
Änderung der Ausbildungs- und Prü-fungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen	14	Änderung des LFN-Reformgesetzes	33
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes	15	Gesetz zur Errichtung des Landes-betriebs Hessisches Landeslabor	34
Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes	16	Änderung der Milch-Gütedurchfüh-rungsverordnung	35
Änderung der Hessischen Gemeinde-ordnung	17	Änderung der Verordnung zur Durch-führung des Tierzuchtgesetzes	36
		Gesetz zur Bestimmung der Einzugs-bereiche nach dem Tierische Neben-produkte-Beseitigungsgesetz	36a

Änderung des Hessischen Forstgesetzes	37	Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	46
Änderung des Hessischen Fischereigesetzes	38	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen	47
Änderung des Hessischen Jagdgesetzes	39	Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Ergotherapeutengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	48
Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes	40	Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	49
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes	41	Gesetz zur Errichtung des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen	49a
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	42	Versetzung, Personalvertretung	50
Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz	43	Aufhebung von Vorschriften	51
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes	44	Zuständigkeitsvorbehalt	52
Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	45	Neubekanntmachungsermächtigung	53
		In-Kraft-Treten	54

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Das Gerichtsorganisationsgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 539, 1977 I S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Bezirke der Landgerichte werden aus folgenden Amtsgerichtsbezirken gebildet:

1. der Bezirk des Landgerichts Darmstadt aus den Bezirken der Amtsgerichte
  - a) Bensheim
  - b) Darmstadt
  - c) Dieburg
  - d) Fürth
  - e) Groß-Gerau
  - f) Lampertheim
  - g) Langen (Hessen)
  - h) Michelstadt
  - i) Offenbach am Main
  - j) Rüsselsheim
  - k) Seligenstadt
2. der Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main aus den Bezirken der Amtsgerichte
  - a) Frankfurt am Main
  - b) Bad Homburg v. d. Höhe
  - c) Königstein im Taunus
  - d) Usingen

3. der Bezirk des Landgerichts Fulda aus den Bezirken der Amtsgerichte
  - a) Fulda
  - b) Bad Hersfeld
  - c) Hünfeld
  - d) Rotenburg a. d. Fulda
4. der Bezirk des Landgerichts Gießen aus den Bezirken der Amtsgerichte
  - a) Alsfeld
  - b) Büdingen
  - c) Friedberg (Hessen)
  - d) Gießen
  - e) Nidda
5. der Bezirk des Landgerichts Hanau aus den Bezirken der Amtsgerichte
  - a) Gelnhausen
  - b) Hanau
  - c) Schlüchtern
6. der Bezirk des Landgerichts Kassel aus den Bezirken der Amtsgerichte
  - a) Bad Arolsen
  - b) Eschwege
  - c) Fritzlar
  - d) Kassel
  - g) Korbach
  - h) Melsungen
7. der Bezirk des Landgerichts Limburg a. d. Lahn aus den Bezirken der Amtsgerichte
  - a) Dillenburg
  - b) Limburg a. d. Lahn
  - c) Weilburg
  - d) Wetzlar

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 210-16

8. der Bezirk des Landgerichts Marburg aus den Bezirken der Amtsgerichte

- a) Biedenkopf
- b) Frankenberg (Eder)
- c) Kirchhain
- d) Marburg
- e) Schwalmstadt

9. der Bezirk des Landgerichts Wiesbaden aus den Bezirken der Amtsgerichte

- a) Idstein
- b) Rüdesheim am Rhein
- c) Bad Schwalbach
- d) Wiesbaden

2. In § 5 Satz 1 werden die Worte „für Teile des Gerichtsbezirks“ gestrichen.

3. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:  
„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

**Anlage** 4. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

#### Artikel 1a<sup>1)</sup>

##### Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege

In § 1 Abs. 2 Nr. 24 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 415), wird nach der Angabe „§ 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ die Angabe „auch in Verbindung mit § 160b Abs. 1 Satz 2“ eingefügt und die Angabe „Handels- und Genossenschaftsregisters“ durch „Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters“ ersetzt.“

#### Artikel 2<sup>2)</sup>

##### Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 20. November 1964 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1999 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Rüsselsheim“ die Worte „mit Ausnahme der Gemeinde Kelsterbach, die zum Bezirk des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main gehört,“ angefügt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. der Bezirk des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken  
Frankfurt am Main  
Bad Homburg v. d. Höhe  
Königstein im Taunus  
Usingen

sowie aus der Gemeinde Kelsterbach des Amtsgerichtsbezirks Rüsselsheim“

- c) In Nr. 3 wird das Wort „Lauterbach“ durch die Worte „sowie aus den Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach (Hessen), Lautertal (Vogelsberg), Schlitz, Ulrichstein und Wartenberg des Amtsgerichtsbezirks Alsfeld“ ersetzt.

d) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. der Bezirk des Arbeitsgerichts Gießen aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken

Alsfeld

mit Ausnahme der Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach (Hessen), Lautertal (Vogelsberg), Schlitz, Ulrichstein und Wartenberg, die zum Bezirk des Arbeitsgerichts Fulda gehören,

Büdingen  
Friedberg (Hessen)  
Gießen  
Nidda“

e) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

- „6. der Bezirk des Arbeitsgerichts Bad Hersfeld aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken

Eschwege

mit Ausnahme der Gemeinden Großalmerode, Hessisch Lichtenau, Neu-Eichenberg, Bad Sooden-Allendorf und Witzenhausen, die zum Bezirk des Arbeitsgerichts Kassel gehören,

Bad Hersfeld  
Rotenburg a. d. Fulda“

f) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

- „7. der Bezirk des Arbeitsgerichts Kassel aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken

Arolsen  
Fritzlar  
Kassel  
Korbach  
Melsungen

sowie aus den Gemeinden Großalmerode, Hessisch Lichtenau, Neu-Eichenberg, Bad Sooden-Allendorf und Witzenhausen des Amtsgerichtsbezirks Eschwege“

g) In Nr. 8 wird das Wort „Hadamard“ gestrichen.

h) In Nr. 11 wird das Wort „Herborn“ gestrichen.

i) In Nr. 12 werden die Worte „Eltille am Rhein“ und „Hochheim am Main mit Ausnahme der Stadt Flörsheim, die zum Bezirk des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main gehört,“ gestrichen.

2. § 4 wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 20-23  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 211-1

3. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:  
 „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

**Artikel 3<sup>3)</sup>**

**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1989 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1999 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Zum Bezirk des Sozialgerichts Darmstadt gehören die Amtsgerichtsbezirke

Bensheim,  
 Darmstadt,  
 Dieburg,  
 Fürth,  
 Groß-Gerau,  
 Lampertheim,  
 Langen,  
 Michelstadt,  
 Rüsselsheim,  
 Seligenstadt.

(2) Zum Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt am Main gehören die Amtsgerichtsbezirke

Frankfurt am Main,  
 Hanau,  
 Bad Homburg v. d. Höhe,  
 Königstein im Taunus,  
 Offenbach am Main,  
 Usingen.

(3) Zum Bezirk des Sozialgerichts Fulda gehören die Amtsgerichtsbezirke

Fulda,  
 Gelnhausen,  
 Bad Hersfeld,  
 Hünfeld,  
 Schlüchtern.

(4) Zum Bezirk des Sozialgerichts Gießen gehören die Amtsgerichtsbezirke

Alsfeld,  
 Büdingen,  
 Dillenburg,  
 Friedberg (Hessen),  
 Gießen,  
 Nidda,  
 Weilburg,  
 Wetzlar.

(5) Zum Bezirk des Sozialgerichts Kassel gehören die Amtsgerichtsbezirke

Arolsen,  
 Eschwege,  
 Fritzlar,  
 Kassel,  
 Korbach,  
 Melsungen,  
 Rotenburg a. d. Fulda.

(6) Zum Bezirk des Sozialgerichts Marburg gehören die Amtsgerichtsbezirke

Biedenkopf,  
 Frankenberg (Eder),  
 Kirchhain,  
 Marburg,  
 Schwalmstadt.

(7) Zum Bezirk des Sozialgerichts Wiesbaden gehören die Amtsgerichtsbezirke

Idstein,  
 Limburg a. d. Lahn,  
 Rüdesheim am Rhein,  
 Bad Schwalbach,  
 Wiesbaden.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bezirk der Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts beim Sozialgericht Marburg erstreckt sich auf die Bezirke der übrigen Sozialgerichte des Landes Hessen.“

3. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

**Artikel 4<sup>4)</sup>**

**Änderung des Hessischen Vermessungsgesetzes**

Das Hessische Vermessungsgesetz vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Inkrafttreten“ durch die Angabe „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gebäude“ durch das Wort „Gebäude“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „der Hauptabteilungen Katasteramt der Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung“ durch die Worte „der unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörden“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Hessische Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Untere Kataster- und Landesvermessungsbehörden sind die Ämter für Bodenmanagement.“

- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 213-1  
<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 363-28

„(3) Die für das öffentliche Vermessungswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung die Einrichtung, die Auflösung, den Zusammenschluss, die Dienstbezirke und die Dienstsitze der unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörden sowie die Bildung von Außenstellen.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.
- d) Im neuen Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Das Hessische Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Die obere Kataster- und Landesvermessungsbehörde“ ersetzt.
- e) Im neuen Abs. 6 werden die Worte „Die Katasterämter“ durch die Worte „Die unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörden“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Katasterämtern“ durch die Worte „unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörden“ ersetzt.
6. In § 22 Abs. 3 werden die Worte „das Hessische Landesvermessungsamt“ durch die Worte „die obere Kataster- und Landesvermessungsbehörde“ ersetzt.
7. In § 23a wird das Wort „Katasterämtern“ durch die Worte „unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörden“ ersetzt.
8. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

#### Artikel 5<sup>a)</sup>

##### Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird nach der Angabe „in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987),“ eingefügt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Flurordnung“ durch das Wort „Flurneuordnung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Obere Flurbereinigungsbehörde ist das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation. Flurbereinigungsbehörden sind die Ämter für Bodenmanagement.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für die Flurneuordnung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung die Einrichtung, die Auflösung, den Zusammenschluss, die Dienstbezirke und die Dienstsitze der Flurbereinigungsbehörden sowie die Bildung von Außenstellen.“

#### Artikel 6<sup>a)</sup>

##### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 21. Februar 1990 (GVBl. I S. 43, 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung“ durch die Worte „örtlich zuständigen Amt für Bodenmanagement“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden

1. für den Bereich der Stadt Wetzlar dem Amt für Bodenmanagement Marburg,

2. für die Bereiche der Städte Dietzenbach, Heppenheim, Lampertheim, Mühlheim am Main und Neu-Isenburg dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim,

3. für die Bereiche der Städte Limburg a. d. Lahn und Taunusstein dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn und

4. für den Bereich der Stadt Korbach dem Amt für Bodenmanagement Korbach

übertragen.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

<sup>a)</sup> Ändert GVBl. II 81-26  
<sup>b)</sup> Ändert GVBl. II 361-93

**Artikel 7<sup>1)</sup>**

**Änderung des Gesetzes über  
Unschädlichkeitszeugnisse**

Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. November 1957 (GVBl. S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist das Amt für Bodenmanagement zuständig, in dessen Dienstbezirk das Grundstück liegt.

(2) Liegt ein Grundstück in den Dienstbezirken mehrerer Ämter nach Abs. 1, so ist das Amt zuständig, in dessen Dienstbezirk der größere Teil liegt.“

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Kulturamts oder Katasteramts“ durch die Worte „des nach § 2 zuständigen Amtes“ ersetzt.
3. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

**Artikel 8<sup>2)</sup>**

**Änderung des Eingliederungsgesetzes**

Das Eingliederungsgesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2003 (GVBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird aufgehoben.
2. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 werden aufgehoben.
  - b) In § 4 wird die Angabe „2005“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.
3. Art. 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

**Artikel 9<sup>3)</sup>**

**Änderung des Gesetzes zur Errichtung  
des Hessischen Landesamtes für Umwelt  
und Geologie**

In § 5 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13, 18), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird die Angabe „2005“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

**Artikel 10<sup>4)</sup>**

**Änderung des Hessischen Gesetzes über  
den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe  
und den Katastrophenschutz**

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Inkrafttreten“ zu § 70 durch die Angabe „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ ersetzt.

2. § 10 Abs. 2 wird Folgendes angefügt:

„Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 62. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Entscheidung trifft die Gemeinde.“

3. § 13 Abs. 5 wird Folgendes angefügt:

„Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 62. Lebensjahr hinausgeschoben werden. § 10 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft die jeweilige Dienstbehörde.“

4. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

**Artikel 10a<sup>10a)</sup>**

**Änderung des  
Hessischen Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2004 (GVBl. I S. 306), wird wie folgt geändert:

- a) § 51a Abs. 5 wird aufgehoben.
- b) § 85a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens aber fünfzehn Stunden pro Woche bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „fünfzehn“ ersetzt.

- c) § 85f Abs. 4 wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 231-31  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 300-17  
<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 300-34  
<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 312-12  
<sup>10a)</sup> Ändert GVBl. II 320-20

- d) In § 107f Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „zurückzugeben“ die Worte „oder zu vernichten“ eingefügt.

#### Artikel 10b<sup>10b)</sup>

##### Änderung des Hessischen Richtergesetzes

§ 7b Abs. 5 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698), wird aufgehoben.

#### Artikel 11<sup>11)</sup>

##### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 4. November 1993 (GVBl. I S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt und die Angabe „dem Regierungspräsidium Darmstadt auch für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik,“ gestrichen.
  - b) In Abs. 4 werden die Worte „und der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik“ gestrichen.
  - c) In Abs. 5 wird das Wort „Landesvermessungsamtes“ durch die Worte „Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.
2. In § 2a werden die Worte „der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik und“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Landesvermessungsamtes“ durch die Worte „Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

#### Artikel 12<sup>12)</sup>

##### Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

§ 1 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 26. Juni 2001 (GVBl. I S. 330) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Land-

desamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

2. In Abs. 2 werden die Worte „Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung“ durch die Worte „Ämtern für Bodenmanagement“ ersetzt.
3. Abs. 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 13<sup>13)</sup>

##### Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 8), geändert durch Anordnung vom 21. Juli 2004 (GVBl. I S. 268), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 17 wird jeweils das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Worte „Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung“ durch die Worte „Ämtern für Bodenmanagement“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden die Worte „Landräten als Behörden der Landesverwaltung“ durch die Worte „Ämtern für Bodenmanagement“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung“ durch die Worte „Ämtern für Bodenmanagement“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Worte „Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung“ durch die Worte „Ämter für Bodenmanagement“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 werden die Worte „Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung“ durch die Worte „Ämter für Bodenmanagement“ ersetzt.
  - c) In Abs. 5 werden die Worte „Landräten als Behörden der Landesverwaltung“ durch die Worte „Ämtern für Bodenmanagement“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Landräten als Behörden der Landesverwaltung“ durch die Worte „Ämtern für Bodenmanagement“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 36 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

<sup>10a)</sup> Ändert GVBl. II 22-5

<sup>10b)</sup> Ändert GVBl. II 320-132

<sup>11)</sup> Ändert GVBl. II 320-138

<sup>12)</sup> Ändert GVBl. II 320-162

für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474)" durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der Allgemeinen Verwaltung vom 14. November 2003 (StAnz. S. 4770)" ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation wird für seinen Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 16 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen vom 23. November 2002 (GVBl. I S. 717) Beamtinnen und Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes zuzulassen.“

7. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Landräten als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte „Ämtern für Bodenmanagement" ersetzt.

8. In § 11 Satz 1 werden die Worte „der Hessischen Eichdirektion" durch die Worte „dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte „Ämter für Bodenmanagement" sowie die Worte „jeweils für ihren Geschäftsbereich den Regierungspräsidien und dem Hessischen Landesvermessungsamt" durch die Worte „dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

b) In Abs. 4 werden die Worte „Landräten als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte „Ämtern für Bodenmanagement" ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

a) beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

aa) Dienstreisen und Dienstgänge der Abteilungsleiterinnen und -leiter innerhalb des Landes Hessen im Rahmen des Aufgabenbereiches ihrer Abteilung,

bb) Dienstreisen und Dienstgänge der Dezernatsleiterinnen und -leiter des Katasteraufsichtsdienstes, des Aufsichtsdienstes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und der oberen Flurbereinigungsbehörde,

cc) Dienstreisen und Dienstgänge der Leiterin oder des Leiters der Spruchstelle für Flurbereinigung

zur Wahrnehmung ihrer Funktionen,

b) bei den Ämtern für Bodenmanagement

aa) Dienstreisen und Dienstgänge der Leiterinnen und Leiter der Ämter für Bodenmanagement innerhalb des Amtsbezirkes im Rahmen ihres Aufgabenbereiches,

bb) Dienstreisen und Dienstgänge der Abteilungsleiterinnen und -leiter innerhalb des Amtsbezirkes zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen,

cc) Dienstreisen und Dienstgänge von Angehörigen der Ämter für Bodenmanagement zur Wahrnehmung ihrer in den Wochenplänen enthaltenen Aufgaben,"

b) In Nr. 4 werden die Worte „Amtsleiterinnen- und -leiter" durch die Worte „Leiterinnen und Leiter der Außenstellen" ersetzt.

11. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte „Ämtern für Bodenmanagement" ersetzt.

#### Artikel 14<sup>4)</sup>

##### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen vom 23. November 2002 (GVBl. I S. 717) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1, § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 5 sowie in den §§ 27 und 30 wird jeweils das Wort „Landesvermessungsamt" durch die Worte „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 322-123

2. In der Spalte „Ausbildungsstelle“ der Anlagen 1 und 2 zu § 8 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ und die Worte „Katasteramt“ durch die Worte „Amt für Bodenmanagement“ ersetzt.

#### Artikel 15<sup>13)</sup>

##### Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird
  - a) die Amtsbezeichnung „Landespolizeidirektor“ gestrichen,
  - b) die Amtsbezeichnung „Direktor des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen“ ersetzt,
  - c) die Amtsbezeichnung „Direktor des Hessischen Landeslabors“ angefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Inspekteur der Hessischen Polizei“ angefügt.
3. In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“
  - b) Es wird folgender Satz angefügt:  
„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

#### Artikel 16<sup>14)</sup>

##### Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494) und Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Satz 1 gilt nicht für die Regierungspräsidien, das Hessische Landesamt

für Umwelt und Geologie, den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen und den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor.“

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Unterbrechung“ durch das Wort „Unterbrechungen“ ersetzt.

- b) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 72 Abs. 6 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „mitzubestimmen“ wird das Komma und das Wort „insbesondere“ gestrichen.

- b) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,“

- c) Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren,“

#### Artikel 17<sup>17)</sup>

##### Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

In § 146a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird die Angabe „, die Aufgaben der unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörde (Katasteramt)“ gestrichen.

#### Artikel 18<sup>18)</sup>

##### Änderung der Hessischen Landkreisordnung

In § 55 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird die Angabe „, die Aufgaben der unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörde (Katasteramt)“ gestrichen.

#### Artikel 18a<sup>19a)</sup>

##### Änderung des Heilberufsgesetzes

§ 87 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (GVBl. I S. 221), wird aufgehoben.

<sup>13)</sup> Ändert GVBl. II 323-59

<sup>14)</sup> Ändert GVBl. II 326-9

<sup>15)</sup> Ändert GVBl. II 331-1

<sup>16)</sup> Ändert GVBl. II 332-1

<sup>17)</sup> Ändert GVBl. II 350-6

**Artikel 19<sup>19)</sup>**

**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz und zur Weinüberwachung**

In § 4 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz und zur Weinüberwachung vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2003 (GVBl. I S. 278), werden die Worte „Staatliche Untersuchungsamt Hessen“ durch die Worte „Hessische Landeslabor“ ersetzt.

**Artikel 20<sup>20)</sup>**

**Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen**

Die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 441), geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1997 (GVBl. I S. 16), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure“
2. Die §§ 2 bis 4 und 6 werden aufgehoben.
3. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

**Artikel 21<sup>21)</sup>**

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz**

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 2. Januar 1997 (GVBl. I S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und der Geflügelfleischhygiene-Verordnung“
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständige Behörde nach der Geflügelfleischhygiene-Verordnung in der Fassung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4099, 2003 I S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1697), ist

- a) für die Zulassung von Betrieben nach § 11 das Regierungspräsidium,
- b) in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der

Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung.“

3. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

**Artikel 22<sup>22)</sup>**

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung**

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung vom 19. September 2000 (GVBl. I S. 485) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:  
„b) für das Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main das Hessische Landeslabor.“
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „2005“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

**Artikel 23<sup>23)</sup>**

**Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Fleischkontrolleur-Verordnung**

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Fleischkontrolleur-Verordnung vom 20. September 1995 (GVBl. I S. 486) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 Buchst. c wird das Wort „Verwaltungsvorschriften“ durch die Worte „näheren Vorschriften“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

**Artikel 24<sup>24)</sup>**

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts**

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 19. November 1997 (GVBl. I S. 397) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 wird in Buchst. b das Komma durch ein Semikolon ersetzt und Buchst. c gestrichen.
  - b) In Nr. 4 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 5 angefügt:  
„5. das Hessische Landeslabor für die Wahrnehmung der ansonsten nach Nr. 4 und Abs. 2 den Landrätinnen oder Landräten und Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwal-

<sup>19)</sup> Ändert GVBl. II 355-13  
<sup>20)</sup> Ändert GVBl. II 355-29  
<sup>21)</sup> Ändert GVBl. II 355-49  
<sup>22)</sup> Ändert GVBl. II 356-170  
<sup>23)</sup> Ändert GVBl. II 357-16  
<sup>24)</sup> Ändert GVBl. II 358-13

tung zugewiesenen Aufgaben auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main.“

2. § 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  - „2. für die auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main begangenen Ordnungswidrigkeiten das Hessische Landeslabor.“
3. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:
 

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

#### Artikel 25<sup>25)</sup>

##### **Änderung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Die Hessische Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Inkrafttreten“ zu § 28 durch die Angabe „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
    - „1. Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,“
  - b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
    - „2. das Abschlusszeugnis einer Hochschule oder Fachhochschule in der Fachrichtung Vermessungswesen oder einen in Bezug auf die Berufsqualifikation als gleichwertig anerkannten Studienabschluss besitzt; soweit die Gleichwertigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Studienabschlusses zu beurteilen ist, sind die Bestimmungen der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), maßgebend;“
  - c) In Nr. 6 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 7 angefügt:
    - „7. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.“
3. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Hessi-

schen Landesvermessungsamtes“ durch die Worte „Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Hessische Landesvermessungsamt“ durch die Worte „die obere Kataster- und Landesvermessungsbehörde“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 wird das Wort „zweitausendfünfhundert“ durch das Wort „fünzigtausend“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird das Wort „zweitausendfünfhundert“ durch das Wort „fünzigtausend“ ersetzt.
  - b) Als Abs. 3 wird angefügt:
    - „(3) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Kataster- und Landesvermessungsbehörde.“
7. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“
  - b) Es wird folgender Satz angefügt:
 

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

#### Artikel 26<sup>26)</sup>

##### **Änderung der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

§ 1 der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 27. November 2001 (GVBl. I S. 547) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Worte „das Hessische Landesvermessungsamt“ durch die Worte „die obere Kataster- und Landesvermessungsbehörde“ ersetzt.
2. In Abs. 2 werden die Worte „dem Hessischen Landesvermessungsamt“ durch die Worte „der oberen Kataster- und Landesvermessungsbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 27<sup>27)</sup>

##### **Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

In § 5 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 10. März 2003 (GVBl. I S. 104) wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.

<sup>25)</sup> Ändert GVBl. II 363-18

<sup>26)</sup> Ändert GVBl. II 363-32

<sup>27)</sup> Ändert GVBl. II 512-84

**Artikel 28<sup>28)</sup>**

**Änderung der Verordnung über die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen**

Die Verordnung über die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen vom 24. Januar 1997 (GVBl. I S. 32) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.
2. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. Frankfurt  
 die Straßenmeistereien Hofheim, Offenbach und Usingen,  
 die Autobahnmeistereien Diedensbergen, Ehringshausen, Idstein, Langenselbold, Reiskirchen, Rodgau und Rüsselsheim  
 sowie die Mischmeisterei Frankfurt,“
3. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

**Artikel 29<sup>29)</sup>**

**Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes**

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Inkrafttreten“ zu § 30 durch die Angabe „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Der Fachbereich Verwaltung und der Fachbereich Polizei gliedern sich jeweils in Abteilungen mit Sitz in Gießen, Kassel, Mühlheim am Main und Wiesbaden.“
  - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
3. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“
  - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

**Artikel 30<sup>30)</sup>**

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung**

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom

18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und § 4 werden jeweils die Worte „das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ durch die Worte „der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „Vermesungstechnikerin“ gestrichen.
3. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2005“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

**Artikel 31<sup>31)</sup>**

**Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes**

§ 3a des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ durch die Worte „Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen“ ersetzt.
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ durch die Worte „der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ durch die Worte „Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen“ ersetzt.

**Artikel 32<sup>32)</sup>**

**Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

Die Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 6“ ersetzt und die Angabe „3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144)“ durch die Angabe „30. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2170)“ ersetzt.

<sup>28)</sup> Ändert GVBl. II 60-29

<sup>29)</sup> Ändert GVBl. II 70-92

<sup>30)</sup> Ändert GVBl. II 73-12

<sup>31)</sup> Ändert GVBl. II 800-42

<sup>32)</sup> Ändert GVBl. II 800-46

## b) Nr. 3 erhält folgende Fassung

- „3. nach Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG Nr. L 327 S. 11), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 118/2004 der Kommission vom 23. Januar 2004 (ABl. EG Nr. L 17 S. 7), und nach Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EG Nr. L 141 S. 18),“
2. In § 4 werden die Worte „Das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ durch die Worte „Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Worte „Das Staatliche Untersuchungsamt Hessen“ durch die Worte „Das Hessische Landeslabor“ ersetzt.
4. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „2005“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

**Artikel 33<sup>33)</sup>****Änderung des LFN-Reformgesetzes**

Das LFN-Reformgesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2003 (GVBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

Errichtung des Landesbetriebes  
Landwirtschaft Hessen

(1) Im Geschäftsbereich des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums wird ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Hessischen Landeshausordnung mit der Bezeichnung „Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen“ errichtet.

(2) Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen ist eine fachbezogene Informations- und Beratungsstelle des Landes Hessen.

<sup>33)</sup> Änderung GVBl. II 800-47

<sup>34)</sup> GVBl. II 800-53

(3) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in einer Betriebssatzung zu regeln, insbesondere die Bestimmung des Dienstsitzes und der Außenstellen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

Auflösung des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz

(1) Das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz wird aufgelöst.

(2) Die vom Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz wahrgenommenen Aufgaben gehen über

1. in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau auf den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen,
2. als Untersuchungsstelle im Laborbereich auf den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor,
3. im Bereich der naturschutzfachlichen, ökosystemaren Flächendaten auf den Landesbetrieb Hessen-Forst.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

## Versetzung

Soweit nicht im Wege der Einzelverfügung etwas Anderes bestimmt wird, gelten die Bediensteten des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz mit Wirkung vom 1. Januar 2005 als versetzt

1. zum Landesbetrieb Hessisches Landeslabor, soweit sie Aufgaben in den Fachgebieten Verbraucherschutz-Untersuchungen und Bewertungen sowie Bewertung und Qualität von Umweltmedien, Produkten und Produktionsmitteln wahrnehmen,
  2. zum Landesbetrieb Hessen Forst, soweit sie Aufgaben im Bereich der naturschutzfachlichen, ökosystemaren Flächendaten sowie im Bereich Fort- und Weiterbildung in Natur und Landschaft wahrnehmen,
  3. zum Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, soweit sie andere als die in Nr. 1 und 2 genannten Aufgaben wahrnehmen.“
4. In § 6 wird die Angabe „2005“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

**Artikel 34<sup>34)</sup>****Gesetz zur Errichtung des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor**

## § 1

## Errichtung und Aufsicht

(1) Im Geschäftsbereich des für die Umwelt, das Veterinärwesen und die

Landwirtschaft zuständigen Ministeriums wird ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit der Bezeichnung „Hessisches Landeslabor“ errichtet.

(2) Das für die Umwelt, das Veterinärwesen und die Landwirtschaft zuständige Ministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb aus. Das für die Umwelt, das Veterinärwesen und die Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in einer Betriebssatzung zu regeln, insbesondere die Bestimmung des Dienstortes und der Außenstellen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Hessische Landeslabor erbringt für die Dienststellen des Landes Hessen die insbesondere aufgrund fachrechtlicher Bestimmungen erforderlichen Laborleistungen in den Bereichen Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Landwirtschaft und Umwelt. Darüber hinaus obliegt ihm auch die Weinüberwachung.

(2) Das Hessische Landeslabor erfüllt in eigener Zuständigkeit Aufgaben, auch hoheitlicher Art, die ihm durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen zugewiesen sind oder zugewiesen werden. Im Übrigen erledigt es Fach- und Verwaltungsaufgaben des Landes, mit deren Durchführung es von dem für Landwirtschaft, Verbraucher- und Umweltschutz zuständigen Ministerium oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Landesbehörde beauftragt wird.

(3) Außer den in § 3 Abs. 2 Nr. 2 des LFN-Reformgesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 518), genannten Aufgaben gehen auf den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor über

1. vom Staatlichen Untersuchungsamt mit Ausnahme der Abteilung I „Humanmedizin“ und vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie die im Laborbereich wahrgenommenen Aufgaben sowie
2. vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Aufgaben der tierärztlichen Grenzkontrollstellen.

(4) Soweit es Untersuchungen an den Umweltmedien zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Luft sowie zur Lärmbekämpfung erfordern und die Maßnahme auch im Übrigen verhältnismäßig ist, sind die Bediensteten und Beauftragten des Hessischen Landeslabors zum Betreten von Grundstücken befugt.

§ 3

Versetzung

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten als zum Landesbetrieb Hessisches Landeslabor versetzt

1. die Bediensteten des Staatlichen Untersuchungsamtes Hessen mit Ausnahme der Abteilung I „Humanmedizin“,
2. die Bediensteten des Dezernates Analytik des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie,
3. die Bediensteten des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, soweit sie die Aufgaben der tierärztlichen Grenzkontrollstelle wahrnehmen.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 35<sup>35)</sup>

Änderung der Milch-Gütedurchführungsverordnung

Die Milch-Gütedurchführungsverordnung vom 24. Juli 1984 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2002 (GVBl. I S. 26), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ durch die Worte „Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 2 werden die Worte „Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ durch die Worte „Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen“ ersetzt.
3. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2005“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

Artikel 36<sup>36)</sup>

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes

In § 1 der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 638), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), werden die Worte „Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ durch die Worte „Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen“ ersetzt.

Artikel 36a<sup>37)</sup>

Gesetz zur Bestimmung der Einzugsbereiche nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

§ 1

Bestimmung der Einzugsbereiche

Die für das Veterinärwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Benehmen

<sup>35)</sup> Ändert GVBl. II 82-44  
<sup>36)</sup> Ändert GVBl. II 84-28  
<sup>37)</sup> GVBl. II 356-176

mit den Beseitigungspflichtigen die Einzugsbereiche nach § 6 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Bei der Bestimmung der Einzugsbereiche ist eine geordnete und für die Beseitigungspflichtigen sowie die Verursacher von tierischen Nebenprodukten finanziell vorteilhafte Entsorgung sowie die Wahrung der Leistungsfähigkeit von Einrichtungen nach § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes zu gewährleisten. In dieser Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass das der Beseitigungspflicht unterliegende Material mit Genehmigung der zuständigen Behörde auch in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen außerhalb des Einzugsbereiches nach Satz 1 behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden darf.

## § 2

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

## Artikel 37<sup>30)</sup>

### Änderung des Hessischen Forstgesetzes

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „(ohne Biotopkartierung)“ gestrichen.
  - b) In Abs. 3 wird der Punkt am Ende von Nr. 10 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 11 angefügt:
 

„11. Erhebung und Verwaltung von Naturschutzdaten und die Biotopkartierung.“
2. In § 48 wird der Punkt am Ende von Nr. 3 durch ein Komma ersetzt und als Nr. 4 angefügt:
 

„4. im Nationalpark nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Forstbehörde wahr.“

## Artikel 38<sup>39)</sup>

### Änderung des Hessischen Fischereigesetzes

Dem § 44 Abs. 3 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird folgender Satz angefügt:

„Im Nationalpark nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Fischereibehörde wahr.“

<sup>30)</sup> Ändert GVBl. II 86-7  
<sup>31)</sup> Ändert GVBl. II 87-26  
<sup>32)</sup> Ändert GVBl. II 87-32  
<sup>33)</sup> Ändert GVBl. II 881-17  
<sup>34)</sup> Ändert GVBl. II 882-36  
<sup>35)</sup> Ändert GVBl. II 89-22

## Artikel 39<sup>40)</sup>

### Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

Das Hessische Jagdgesetz in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 38 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Im Nationalpark nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahr.“
2. In § 46 Satz 2 wird die Angabe „2004“ durch die Angabe „2007“ ersetzt.

## Artikel 40<sup>41)</sup>

### Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

Dem § 30 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird folgender Satz angefügt:

„Im Nationalpark nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr.“

## Artikel 41<sup>42)</sup>

### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. April 1990 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2003 (GVBl. I S. 238), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c werden die Worte „Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ durch die Worte „Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen“ ersetzt.
2. In Abs. 4 Nr. 6 werden die Worte „das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ durch die Worte „der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen“ ersetzt.

## Artikel 42<sup>43)</sup>

### Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „§ 27 Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie“ ein Komma und die Worte „Hessisches Landeslabor“ angefügt.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) An die Überschrift werden nach dem Wort „Geologie“ ein Komma und die Worte „Hessisches Landeslabor“ angefügt.

- b) Nach Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Hessische Landeslabor führt übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Laboruntersuchungen und Aufgaben im Bereich der Abfallanalytik nach Weisung des für Kreislauf- und Abfallwirtschaft zuständigen Ministeriums durch und unterstützt die Abfallbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Untersuchung von Abfällen.

(4) Das Hessische Landeslabor prüft die Kompetenz von Prüflaboren und Messstellen und erteilt Kompetenznachweise als Kompetenzfeststellungsstelle für Zulassungen einschließlich Benennungen von Untersuchungsstellen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“

**Artikel 43<sup>4)</sup>**

**Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz**

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 9. März 1999 (GVBl. I S. 188), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 508), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „21. August 1997 (GVBl. I S. 296)“ durch die Angabe „1. November 2002 (GVBl. I S. 680)“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, das Hessische Landeslabor, der Landesbetrieb Hessen-Forst und der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen nehmen übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben für den Bereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes wahr.“

**Artikel 44<sup>4)</sup>**

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 20. Juni 1989 (StAnz. S. 1880), zuletzt geändert am 25. September 2001 (StAnz. S. 3682), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 des Dritten Teils (Sondervorschriften der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen) wird jeweils das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

2. In der Übersicht des Art. 3 Abs. 3 des Dritten Teils (Sondervorschriften der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen) wird das Wort „Katasteramt“ durch die Worte „Amt für Bodenmanagement“, das Wort „Katasterämter“ durch die Worte „Ämter für Bodenmanagement“ und das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.
3. In Art. 4 Abs. 5 des Dritten Teils (Sondervorschriften der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen) wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.
4. Im Vierten Teil wird folgender § 29 angefügt:

„§ 29

**Außer-Kraft-Treten**

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

**Artikel 45<sup>4)</sup>**

**Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 8. August 2001 (StAnz. S. 3193) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung“ durch die Worte „Ämtern für Bodenmanagement“ ersetzt.

**Artikel 46<sup>4)</sup>**

**Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 18. September 2002 (StAnz. S. 3883) wird wie folgt geändert:

<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 89-25  
<sup>5)</sup> Ändert GVBl. II -  
<sup>6)</sup> Ändert GVBl. II -  
<sup>7)</sup> Ändert GVBl. II -

1. In § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „das Hessische Landesvermessungsamt“ durch die Worte „das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „das Hessische Landesvermessungsamt“ durch die Worte „das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ und die Worte „die Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung“ durch die Worte „die Ämter für Bodenmanagement“ ersetzt.

**Artikel 47<sup>49)</sup>**

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen vom 18. Oktober 2003 (StAnz. S. 4314) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 und 3 Satz 5 und den §§ 27 und 28 wird jeweils das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.
2. In der Anlage zu § 8 Abs. 2 (Rahmenbildungsplan für den mittleren vermessungstechnischen Dienst) wird in der Spalte „Ausbildungsstelle“ das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ und jeweils das Wort „Katasteramt“ durch die Worte „Amt für Bodenmanagement“ ersetzt.

**Artikel 48<sup>49)</sup>**

**Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Ergotherapeutengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten**

**§ 1**

Zuständige Behörde nach dem Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731) ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

**§ 2**

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Ergotherapeutengesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

<sup>49)</sup> Ändert GVBl. II  
<sup>50)</sup> GVBl. II 353-53  
<sup>51)</sup> GVBl. II 34-50  
<sup>52)</sup> GVBl. II 350-91

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

**Artikel 49<sup>50)</sup>**

**Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz**

**§ 1**

(1) Zuständige Behörde für

1. die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 Satz 2 und
2. die Überprüfung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050),

ist das Regierungspräsidium Kassel.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat als Behörde der Landesverwaltung und in den kreisfreien Städten der Magistrat.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

**Artikel 49a<sup>51)</sup>**

**Gesetz zur Errichtung des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen**

**§ 1**

Errichtung des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen

(1) Das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe, das Hessische Landesprüfungsamt für Krankenversicherung sowie die Abteilung I „Humanmedizin“ des Staatlichen Untersuchungsamtes Hessen werden zu einer Landesoberbehörde zusammengefasst. Sie trägt die Bezeichnung Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen.

(2) Das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen ist eine dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium fachlich unmittelbar nachgeordnete Dienststelle des Landes Hessen. Es hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(3) Soweit in Gesetzen und Rechtsverordnungen auf Aufgaben und Zuständigkeiten der in Satz 1 genannten Behörden verwiesen wird, gehen diese auf das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen über.

§ 2

Versetzung

Die Beschäftigten des Hessischen Landesprüfungsamtes für Heilberufe, des Hessischen Landesprüfungsamtes für Krankenversicherung sowie der Abteilung I „Humanmedizin“ des Staatlichen Untersuchungsamtes Hessen gelten mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als zum Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen versetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 50

Versetzung, Personalvertretung

Mit dem In-Kraft-Treten der Verordnungen nach § 14 Abs. 3 des Hessischen Vermessungsgesetzes und § 15 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz gelten die Landesbediensteten der bislang in die Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung eingegliederten Katasterämter und Flurbereinigungsbehörden als zu den Ämtern für Bodenmanagement versetzt, in deren Dienstbezirk ihre bisherige Dienststelle oder ihr bisheriger Beschäftigungsort lag. Für die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zu bildenden Ämter für Bodenmanagement führt der Bezirkspersonalrat für den Bereich des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation bis zur Konstituierung der gewählten Personalräte die Geschäfte des örtlichen Personalrats.

Artikel 51

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte vom 7. Dezember 1989 (GVBl. I S. 439)<sup>32)</sup>, zuletzt geändert durch Ver-

ordnung vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402),

2. die Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 8. Oktober 1980 (GVBl. I S. 396)<sup>33)</sup>,
3. die Verordnung über die Bestimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde, der Flurbereinigungsbehörden und deren Dienstbezirke vom 16. Januar 2001 (GVBl. I S. 95)<sup>34)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2003 (GVBl. I S. 300),
4. die Anordnung über die Errichtung eines Landesprüfungsamtes für Heilberufe vom 7. September 1972 (GVBl. I S. 327)<sup>35)</sup>, geändert durch Anordnung vom 14. März 1989 (GVBl. I S. 96).

Artikel 52

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 53

Neubekanntmachungsermächtigung

Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Gerichtsorganisationsgesetz mit seiner Anlage, das Hessische Ausführungsgesetz zum Arbeitsgerichtsgesetz und das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut und in der Bezeichnung der Gemeinden zu berichtigen.

Artikel 54

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 2, Art. 3, Art. 4 Nr. 4 Buchst. b und Art. 5 Nr. 2 Buchst. d am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

<sup>32)</sup> Hebt auf GVBl. II 211-6  
<sup>33)</sup> Hebt auf GVBl. II 353-32  
<sup>34)</sup> Hebt auf GVBl. II 81-31  
<sup>35)</sup> Hebt auf GVBl. II 350-33

Wiesbaden, den 20. Dezember 2004

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
der Justiz  
Dr. Wagner

Der Hessische Minister  
für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz  
Dietzel

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Bouffier

In Vertretung  
des Hessischen Ministers  
für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung

der Hessische Minister  
für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz  
Dietzel

Die Hessische Sozialministerin  
Lautenschläger

**Anlage zu Art. 1 Nr. 4****Anlage zu § 4 Abs. 2****A. Landgericht Darmstadt****I. Amtsgericht Bensheim**

Gemeinden:

1. Bensheim
2. Einhausen
3. Heppenheim (Bergstraße)
4. Lautertal (Odenwald)
5. Lorsch
6. Zwingenberg

**II. Amtsgericht Darmstadt**

Gemeinden:

1. Alsbach-Hähnlein
2. Bickenbach
3. Darmstadt
4. Erzhausen
5. Griesheim
6. Messel
7. Modautal
8. Mühlthal
9. Ober-Ramstadt
10. Pfungstadt
11. Roßdorf
12. Seeheim-Jugenheim
13. Weiterstadt

**III. Amtsgericht Dieburg**

Gemeinden:

1. Babenhausen
2. Dieburg
3. Eppertshausen
4. Fischbachtal
5. Groß-Bieberau
6. Groß-Umstadt
7. Groß-Zimmern
8. Münster
9. Otzberg
10. Reinheim
11. Schaafheim

**IV. Amtsgericht Fürth**

a) Gemeinden:

1. Abtsteinach
2. Birkenau
3. Fürth
4. Gorxheimertal
5. Grasellenbach
6. Hirschhorn (Neckar)
7. Lindenfels
8. Mörlenbach
9. Neckarsteinach
10. Rimbach
11. Wald-Michelbach

b) Gemeindefreies Gebiet:

Gemarkung Michelbuch

**V. Amtsgericht Groß-Gerau**

Gemeinden:

1. Biebesheim am Rhein
2. Bischofsheim
3. Büttelborn

4. Gernsheim
5. Ginsheim-Gustavsburg
6. Groß-Gerau
7. Mörfelden-Walldorf
8. Nauheim
9. Riedstadt
10. Stockstadt am Rhein
11. Trebur

**VI. Amtsgericht Lampertheim**

Gemeinden:

1. Biblis
2. Bürstadt
3. Groß-Rohrheim
4. Lampertheim
5. Viernheim

**VII. Amtsgericht Langen (Hessen)**

Gemeinden:

1. Dreieich
2. Egelsbach
3. Langen (Hessen)
4. Rödermark

**VIII. Amtsgericht Michelstadt**

Gemeinden:

1. Beerfelden
2. Brensbach
3. Breuberg
4. Brombachtal
5. Erbach
6. Fränkisch-Crumbach
7. Hesseneck
8. Höchst i. Odw.
9. Bad König
10. Lützelbach
11. Michelstadt
12. Mossautal
13. Reichelsheim (Odenwald)
14. Rothenberg
15. Sensbachtal

**IX. Amtsgericht Offenbach am Main**

Gemeinden:

1. Dietzenbach
2. Heusenstamm
3. Mühlheim am Main
4. Neu-Isenburg
5. Obertshausen
6. Offenbach am Main

**X. Amtsgericht Rüsselsheim**

Gemeinden:

1. Kelsterbach
2. Raunheim
3. Rüsselsheim

**XI. Amtsgericht Seligenstadt**

Gemeinden:

1. Hainburg
2. Mainhausen
3. Rodgau
4. Seligenstadt

**B. Landgericht Frankfurt am Main****I. Amtsgericht Frankfurt am Main**

Gemeinden:

1. Eschborn
2. Frankfurt am Main
3. Hattersheim am Main
4. Hofheim am Taunus
5. Karben
6. Kriftel
7. Sulzbach (Taunus)
8. Liederbach
9. Bad Vilbel

**II. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe**

Gemeinden:

1. Friedrichsdorf
2. Bad Homburg v. d. Höhe
3. Oberursel (Taunus)
4. Steinbach (Taunus)

**III. Amtsgericht Königstein im Taunus**

Gemeinden:

1. Eppstein
2. Glashütten
3. Kelkheim (Taunus)
4. Königstein im Taunus
5. Kronberg im Taunus
6. Schwalbach am Taunus
7. Bad Soden am Taunus

**IV. Amtsgericht Usingen**

Gemeinden:

1. Grävenwiesbach
2. Neu-Anspach
3. Schmitten
4. Usingen
5. Wehrheim
6. Weilrod

**C. Landgericht Fulda****I. Amtsgericht Fulda**

Gemeinden:

1. Dipperz
2. Ebersburg
3. Ehrenberg (Rhön)
4. Eichenzell
5. Flieden
6. Fulda
7. Gersfeld (Rhön)
8. Großenlüder
9. Hilders
10. Hofbieber
11. Hosenfeld
12. Kalbach
13. Künzell
14. Neuhof
15. Petersberg
16. Poppenhausen (Wasserkuppe)
17. Bad Salzschlirf
18. Tann (Rhön)

**II. Amtsgericht Bad Hersfeld**

Gemeinden:

1. Breitenbach a. Herzberg
2. Friedewald
3. Haunack
4. Haunetal
5. Iheringen (Werra)
6. Bad Hersfeld
7. Hohenroda
8. Kirchheim
9. Ludwigsau
10. Neuenstein
11. Niederaula
12. Philippsthal (Werra)
13. Schenklengsfeld

**III. Amtsgericht Hünfeld**

Gemeinden:

1. Burghaun
2. Eiterfeld
3. Hünfeld
4. Nüsttal
5. Rasdorf

**IV. Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda**

Gemeinden:

1. Alheim
2. Bebra
3. Cornberg
4. Nentershausen
5. Ronshausen
6. Rotenburg a. d. Fulda
7. Wildeck

**D. Landgericht Gießen****I. Amtsgericht Alsfeld**

Gemeinden:

1. Alsfeld
2. Antrifttal
3. Feldatal
4. Freiensteinau
5. Gemünden (Felda)
6. Grebenau
7. Grebenhain
8. Herbstein
9. Homberg (Ohm)
10. Kirtorf
11. Lauterbach (Hessen)
12. Lautertal (Vogelsberg)
13. Mücke
14. Romrod
15. Schwalmatal
16. Schlitz
17. Ulrichstein
18. Wartenberg

**II. Amtsgericht Büdingen**

Gemeinden:

1. Altenstadt
2. Büdingen
3. Gedern
4. Glauburg
5. Hirzenhain
6. Kefenrod
7. Limeshain
8. Ortenberg

**III. Amtsgericht Friedberg (Hessen)**

Gemeinden:

1. Butzbach
2. Florstadt
3. Friedberg (Hessen)
4. Münzenberg
5. Bad Nauheim
6. Niddatal
7. Ober-Mörlen
8. Reichelsheim (Wetterau)
9. Rockenberg
10. Rosbach v. d. Höhe
11. Wölfersheim
12. Wöllstadt

**IV. Amtsgericht Gießen**

Gemeinden:

1. Allendorf (Lumda)
2. Biebertal
3. Buseck
4. Fernwald
5. Gießen
6. Grünberg
7. Heuchelheim
8. Langgöns
9. Laubach
10. Lich
11. Linden
12. Lollar
13. Pohlheim
14. Rabenau
15. Reiskirchen
16. Staufenberg
17. Wettenberg

**V. Amtsgericht Nidda**

Gemeinden:

1. Echzell
2. Hungen
3. Nidda
4. Ranstadt
5. Schotten

**E. Landgericht Hanau****I. Amtsgericht Gelnhausen**

a) Gemeinden:

1. Biebergemünd
2. Birstein
3. Brachtal
4. Flörsbachtal
5. Freigericht
6. Gelnhausen
7. Gründau
8. Hasselroth
9. Jossgrund
10. Linsengericht
11. Bad Orb
12. Wächtersbach

b) Gemeindefreies Gebiet:

Gutsbezirk Spessart  
(Anteil früherer Kreis Gelnhausen)**II. Amtsgericht Hanau**

Gemeinden:

1. Bruchköbel
2. Erlensee
3. Großkrotzenburg

4. Hammersbach
5. Hanau
6. Langenselbold
7. Maintal
8. Neuberg
9. Nidderau
10. Niederdorfelden
11. Rodenbach
12. Ronneburg
13. Schöneck

**III. Amtsgericht Schlüchtern**

a) Gemeinden:

1. Schlüchtern
2. Sinntal
3. Bad Soden-Salmünster
4. Steinau an der Straße

b) Gemeindefreies Gebiet:

Gutsbezirk Spessart  
(Anteil früherer Kreis Schlüchtern)**F. Landgericht Kassel****I. Amtsgericht Bad Arolsen**

Gemeinden:

1. Bad Arolsen
2. Diemelstadt
3. Twistetal
4. Volkmarsen

**II. Amtsgericht Eschwege**

a) Gemeinden:

1. Berkatal
2. Eschwege
3. Großalmerode
4. Herleshausen
5. Hessisch Lichtenau
6. Meinhard
7. Meißner
8. Neu-Eichenberg
9. Ringgau
10. Sontra
11. Bad Sooden-Allendorf
12. Waldkappel
13. Wanfried
14. Wehretal
15. Weißenborn
16. Witzenhausen

b) Gemeindefreies Gebiet:

Gutsbezirk Kaufunger Wald

**III. Amtsgericht Fritzlar**

Gemeinden:

1. Borken (Hessen)
2. Edermünde
3. Edertal
4. Fritzlar
5. Gudensberg
6. Homberg (Efze)
7. Jesberg
8. Knüllwald
9. Neuental
10. Niedenstein
11. Wabern
12. Bad Wildungen
13. Bad Zwesten

#### **IV. Amtsgericht Kassel**

a) Gemeinden:

1. Ahnatal
2. Baunatal
3. Breuna
4. Calden
5. Bad Emstal
6. Espenau
7. Fuldabrück
8. Fuldata
9. Grebenstein
10. Habichtswald
11. Helsa
12. Hofgeismar
13. Immenhausen
14. Bad Karlshafen
15. Kassel
16. Kaufungen
17. Liebenau
18. Lohfelden
19. Naumburg
20. Nieste
21. Niestetal
22. Oberweser
23. Reinhardshagen
24. Schauenburg
25. Söhrewald
26. Trendelburg
27. Vellmar
28. Wahlsburg
29. Wollhagen
30. Zierenberg

b) Gemeindefreies Gebiet:

Gutsbezirk Reinhardswald

#### **V. Amtsgericht Korbach**

Gemeinden:

1. Dirmelsee
2. Korbach
3. Lichtenfels
4. Vöhl
5. Waldeck
6. Willingen (Upland)

#### **VI. Amtsgericht Melsungen**

Gemeinden:

1. Felsberg
2. Guxhagen
3. Körle
4. Malsfeld
5. Melsungen
6. Morschen
7. Spangenberg

#### **G. Landgericht Limburg a. d. Lahn**

##### **I. Amtsgericht Dillenburg**

Gemeinden:

1. Breitscheid
2. Dietzhöhlztal
3. Dillenburg
4. Driedorf
5. Eschenburg
6. Greifenstein
7. Haiger
8. Herborn
9. Mittenaar
10. Siegbach
11. Sinn

#### **II. Amtsgericht Limburg a. d. Lahn**

Gemeinden:

1. Brechen
2. Bad Camberg a. d. Lahn
3. Dornburg
4. Elbtal
5. Elz
6. Hadamar
7. Hünfelden
8. Limburg
9. Runkel
10. Selters (Taunus)
11. Waldbrunn (Westerwald)

#### **III. Amtsgericht Weilburg**

Gemeinden:

1. Beselich
2. Löhnberg
3. Mengerskirchen
4. Merenberg
5. Villmar
6. Weilburg
7. Weilmünster
8. Weinbach

#### **IV. Amtsgericht Wetzlar**

Gemeinden:

1. Aßlar
2. Bischoffen
3. Braunfels
4. Ehringshausen
5. Hohenahr
6. Hüttenberg
7. Lahnau
8. Leun
9. Schöffengrund
10. Solms
11. Waldsolms
12. Wetzlar

#### **H. Landgericht Marburg**

##### **I. Amtsgericht Biedenkopf**

Gemeinden:

1. Angelburg
2. Biedenkopf
3. Breidenbach
4. Dautphetal
5. Bad Endbach
6. Gladenbach
7. Steffenberg

##### **II. Amtsgericht Frankenberg (Eder)**

Gemeinden:

1. Allendorf (Eder)
2. Battenberg (Eder)
3. Bromskirchen
4. Burgwald
5. Frankenu
6. Frankenberg (Eder)
7. Gemünden (Wohra)
8. Haina (Kloster)
9. Hatzfeld (Eder)
10. Rosenthal

**III. Amtsgericht Kirchhain**

Gemeinden:

1. Amöneburg
2. Kirchhain
3. Neustadt (Hessen)
4. Rauschenberg
5. Stadtallendorf
6. Wohratal

**IV. Amtsgericht Marburg**

Gemeinden:

1. Cölbe
2. Ebsdorfergrund
3. Fronhausen
4. Lahntal
5. Lohra
6. Marburg
7. Münchhausen
8. Weimar
9. Wetter (Hessen)

**V. Amtsgericht Schwalmstadt**

Gemeinden:

1. Frielendorf
2. Gilserberg
3. Neukirchen
4. Oberaula
5. Ottrau
6. Schrecksbach
7. Schwalmstadt
8. Schwarzenborn
9. Willingshausen

**J. Landgericht Wiesbaden****I. Amtsgericht Idstein**

Gemeinden:

1. Hünstetten
2. Idstein
3. Niedernhausen
4. Waldems

**II. Amtsgericht Rüdesheim am Rhein**

Gemeinden:

1. Eltville am Rhein
2. Geisenheim
3. Kiedrich
4. Lorch
5. Oestrich-Winkel
6. Rüdesheim am Rhein

**III. Amtsgericht Bad Schwalbach**

Gemeinden:

1. Aarbergen
2. Heidenrod
3. Hohenstein
4. Schlangenbad
5. Bad Schwalbach
6. Taunusstein

**IV. Amtsgericht Wiesbaden**

Gemeinden:

1. Flörsheim am Main
2. Hochheim am Main
3. Walluf
4. Wiesbaden  
(einschl. Mainz-Amöneburg, -Kastel  
und -Kostheim)



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter  
der Jahrgänge ab 1995 bis 2003 im PDF-Format auf  
CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro

**Bernecker Verlag**

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land  
Hessen · Teil I - auf CD-ROM bestellen

- |                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 |                                     |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen  
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

# GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



## TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

### Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Land Hessen Teil II ist wieder  
lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessi-  
schen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit  
über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der  
Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des  
Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis  
sowie das „Verzeichnis der geltenden landes-  
rechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten ge-  
ordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vor-  
schriften aufgeführt sind, erleichtern die Hand-  
habung des nach sachlichen Gesichtspunkten  
aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungsliefe-  
rungen im Abonnement.

### Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für  
das Land Hessen Teil II ist auch digital  
auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landes-  
rechts enthält alle Seiten der Loseblattsam-  
mlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des  
Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis  
sowie das „Verzeichnis der geltenden landes-  
rechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten ge-  
ordnet“, in dem auch außer Kraft getretene  
Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die  
Handhabung des nach sachlichen Gesicht-  
spunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein  
verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen  
Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte  
Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates  
im Abonnement.

**Bernecker Verlag**

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

- Loseblattsammlung in sechs Ordnern  
Ergänzungslieferungen pro Seite Euro 272,00  
Euro 0,075
- CD-ROM-Gesamtausgabe für
- MAC  Windows je Euro 272,00  
Updates je Euro 35,00

**Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:**  
**Gesamtausgabe Euro 105,00**  
**jedes Update Euro 37,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen  
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Unterschrift \_\_\_\_\_